

Anlage 2 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 13.12.2007 und des Rates am 18.12.2007 über die Anregungen aus der Beteiligung zur 5. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“ (Vorlage 2007/189/1)

Einwender: Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 03.12.2007

Anregung:

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht **keine** Bedenken unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise:

Auflagen:

1. Erweiterung Punkt 7: Zur effektiven Abschirmung der Großbauten sind auch bodenständige Baumarten 1. Ordnung zu verwenden.
2. Änderungspunkt 9: Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Abpflanzung sind auch bodenständige Baumarten 1. Ordnung zu verwenden und es ist auch der lückig mit Gehölzen bestandene Böschungsbereich ergänzend zu bepflanzen. Die Änderung der bisher als Kompensationsfläche festgesetzten Bereiche in "Fläche für die Landwirtschaft" ist um die realisierte Gehölzpflanzung am Waldrand zu verkleinern.
3. Die an den Änderungspunkt 3 angrenzende östliche Anpflanzung ist auf ihre festgesetzte Breite von 25 m (Gesamtflurstück) zu erweitern. Zusätzlich sind zur visuellen Abschirmung auch bodenständige Baumarten 1. Ordnung zu verwenden.
4. Die bestehende Ausgleichsfläche in der Gemarkung Ostbevern, Flur 9, Flurstück 3 ist in 2006 offenbar nicht genutzt worden. Die festgelegte extensive Nutzung als Grünland ist in Anlehnung an die Vorgaben des Vertragsnaturschutzes wie folgt fortzuführen:
 - *Nutzung als extensive Wiese und Mähweide:*
 - Ganzjährig Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel,
 - Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.
 - Eine Mahd ist ab dem 15.06. eines Jahres zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht.
 - Pflege- und Düngemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. eines Jahres abzuschließen.
 - Nach der Mahd können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.

- *Nutzung als extensive Weide und Mähweide:*
 - Ganzjährig Verzicht auf jegliche N-Düngung und Pflanzenschutzmittel,
 - Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch.
 - In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines Jahres ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit bis zu 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht.
 - Pflege- und Düngemaßnahmen im Frühjahr sind grundsätzlich vor dem 15.03. eines Jahres abzuschließen.
 - Nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen uneingeschränkt erfolgen.
5. Die Ausgleichsfläche für das jetzige Vorhaben in der Gemarkung Ostbevern, Flur 9, Flurstück 3 sollte innerhalb des Flurstücks verändert festgesetzt werden. Im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan "Ostbevern" wird voraussichtlich die Aa mit den angrenzenden Waldflächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Aa tangiert das o.g. Flurstück nördlich und ist durch einen kurvigen Längsverlauf mit ebenso kurvigen Ackergrenzen gekennzeichnet. Beidseits des o.g. Flurstücks befindet sich die Aa jedoch in einem weitgehend naturnahen Zustand. Aus diesem Grund sollten Kompensationsmaßnahmen in diesem Landschaftsraum zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Aa genutzt werden. Anstelle der Vergrößerung der Extensivgrünlandfläche sollten breite Uferstreifen an der Aa zwischen den Waldflächen festgesetzt werden. Diese Streifen können bei passendem Zuschnitt auch die landwirtschaftliche Nutzung durch Herstellung einer geraden Grenzziehung verbessern. Die Untere Landschaftsbehörde würde hier auch die Einrichtung eines Flächenpools für zukünftige Eingriffsvorhaben anerkennen.
6. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans bitte ich um Zusendung einer Ausfertigung des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Hinweise:

Die nördlich der festgesetzten Eingrünung des Parkplatzes vorhandene lückige Hecke ist dauerhaft zu erhalten. Sie erfüllt wichtige Funktionen u.a. bei der landschaftlichen Einbindung des Komplexes, auch vor dem Hintergrund potenzieller Erweiterungen. Eine Beseitigung stellt einen Eingriff nach § 4 Landschaftsgesetz NW dar und führt zu Sanktionen im Rahmen der Agrarfördermaßnahmen.

Untere Wasserbehörde:

Im Textteil des Berichtes über die Umweltschutzziele wird unter Ziff. 12.1 das Vorhaben dahingehend erläutert, dass die Ver- und Entsorgung des Plangebietes über die Erweiterung der bestehenden Versorgungsnetze sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Fa. Vosskötter einen Antrag zur Förderung von Grundwasser in einer Menge von 146.000 m³ gestellt hat. Nach bisher durchgeführter Prüfung und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen für den vorzeitigen Beginn nach § 9 a WHG zur Grundwasserförderung beabsichtige ich, der Firma zunächst für 2 Jahre eine Erlaubnis zur Förderung der beantragten Menge zu erteilen, damit sie die Gelegenheit hat, im Rahmen eines umfassenden Monitorings den Nachweis zu erbringen, dass keine Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes, auch unter Berücksichtigung der Erweiterung, eintreten können.

Die vorhandenen Kapazitäten der Schmutzwasser-/ Niederschlagswasserentsorgung sind ausgeschöpft. Damit sichergestellt ist, dass ich in zukünftigen Baugenehmigungsverfahren beteiligt werde, bitte ich folgenden Punkt als **textliche Festsetzung** in den B-Plan aufzunehmen:

Im Rahmen zukünftiger Baugenehmigungsverfahren/ Betriebserweiterungen muss geprüft werden, inwieweit für die Entsorgung von anfallendem Schmutzwasser/ Niederschlagswasser eine Erweiterung/ Anpassung der abwassertechnischen Anlagen sowie der wasserrechtlichen Regelungen erforderlich ist.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Bauamt:

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes sollte die abweichende Bauweise (> 50 m) mit aufgenommen werden.

Die Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche stammen offenbar aus alten Änderungsverfahren. Ich bitte diese noch einmal zu überprüfen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich u. a. auch um Übersendung einer Planausfertigung auf Karton (Papier > 200g/m²).

Abwägung:

Untere Landschaftsbehörde:

1. Die Festsetzungen im Bebauungsplan sehen für die angesprochenen flächigen Gehölzpflanzungen bereits die Verwendung von bodenständigen Bäumen und Sträuchern vor. Hierunter fallen auch Bäume 1. Ordnung. Deren Verwendung wird im Rahmen der Maßnahmenumsetzung seitens der Gemeinde vorgegeben und kontrolliert.

Der Anregung wird im Rahmen der Realisierung gefolgt.

2. Die Festsetzungen im Böschungsbereich sichern die bestehenden Gehölze und ergänzen diese. Entsprechend alterniert die planzeicherische Festsetzung zwischen „zu erhalten“ gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB und „anzupflanzen“ gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB. Die derzeitigen Festsetzungen geben somit ein Bepflanzen der Lücken unter anderem mit Bäumen 1. Ordnung bereits vor.

Da die Anpflanzung des Waldrandes bereits erfolgt ist, kann dieser wie angeregt erhalten werden. Hierfür wird der betreffende Teilbereich als „Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Den Anregungen wird gefolgt.

3. Die angesprochene Anpflanzung ist bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan in der genannten Breite von 25 m festgesetzt worden. Die Anregung zielt darauf ab, die real lediglich in einer Breite von 15 m bestehende Gehölzpflanzung nunmehr auf die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Ausdehnung von 25 m auch unter Verwendung von Bäumen 1. Ordnung zu verbreitern.

Der Anregung kann im Rahmen der Änderung nicht gefolgt werden, allerdings wird die Gemeinde den Betriebseigner auffordern, die Pflanzungen in der laufenden Pflanzperiode durchzuführen.

4. Um dem Bewirtschafter des Extensivgrünlands eine Hilfestellung zu geben, wird in den Bebauungsplan ein Hinweis zur Beachtung der Vorgaben des Vertragsnaturschutzes aufgenommen.

Der Anregung wird als Hinweis teilweise gefolgt.

5. In Abstimmung mit dem Betriebsinhaber soll der naturschutzrechtliche Ausgleich außerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 17 „Sondergebiet Vosskötter“ auf dem Flurstück 3 der Flur 9 abgewickelt werden.

6. Für das Planverfahren wurde kein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erstellt. Dies ist nicht erforderlich, weil der nach neuem Recht zu erstellende Umweltbericht inhaltlich weitgehend identisch mit einem LBP ist. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung und liegt der Unteren Landschaftsbehörde vor.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Hinweise:

Die angesprochene Hecke befindet sich nicht im Geltungsbereich des Änderungsbebauungsplans. Es gelten – wie von der ULB ausgeführt – die Vorschriften des Landschaftsgesetzes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Wasserbehörde:

In den Bebauungsplan wird zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eine textliche Festsetzung mit der gewünschten Formulierung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 51a LWG aufgenommen.

Die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Grundwasserförderung werden in die Begründung unter dem Gliederungspunkt „Monitoring“ des Umweltberichts aufgenommen.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Bauamt:

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise ist durch die Erweiterungen der Baugrenzen notwendig geworden.

Die räumlichen Geltungsbereiche wurden mit dem Bauamt abgestimmt. Änderungen werden nicht erforderlich. Zur Verdeutlichung erhält das Bauamt die Planausfertigung in der gewünschten Qualität.

Den Anregungen wird gefolgt.